

Satzung
der Ortsgemeinde Isenburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)

Der Ortsgemeinderat Isenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei der Erstbestattung die Person, die nach dem bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen hat und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof in der Ortsgemeinde Isenburg vom 08.07.2011 außer Kraft.

Isenburg, den 24.11.2015

Ortsgemeinde Isenburg

Mohr

Ortsbürgermeister

Friedhofsgebührensatzung

1. Verleihung von Nutzungsrechten

1.1 Reihengrabstätten

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) Überlassung einer Einzelgrabstätte | 250,-- Euro |
| b) einer Doppelgrabstätte | 500,-- Euro |

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) Urnengrabstätte | 200,-- Euro |
| b) anonyme Urnengrabstätte | 610,-- Euro |

1.3 Wiesengräber

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) Wieseneinzelgrab inkl. 1 Namensplatte
plus zusätzlicher Aufwand der Gravur | 1.300,-- Euro
14,50 Euro/Zeichen |
| b) Wiesendoppelgrab inkl. 2 Namensplatten
plus zusätzlicher Aufwand der Namensgravur | 2.100,-- Euro |
| c) Wieseneinzelurnengrab inkl. 1 Namensplatte
plus zusätzlicher Aufwand der Namensgravur | 720,-- Euro |
| d) Wiesendoppelurnengrab inkl. 2 Namensplatten
plus zusätzlicher Aufwand der Namensgravur | 930,-- Euro |

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Zusatz-Bestattung je Jahr für

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) eine Doppelgrabstätte | 14,-- Euro |
| b) eine Reihengrab-Einzelgrabstätte | 7,-- Euro |
| c) eine Urnengrabstätte | 7,-- Euro |

3. Ausheben und Schließen der Grabstätten

3.1 Reihengräber für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 55,-- Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 320,-- Euro |

3.2 Doppelgrabstätte

- | | |
|--|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 55,-- Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr (1. Beisetzung) | 320,-- Euro |
| c) vom vollendeten 5. Lebensjahr (2. Beisetzung) | 350,-- Euro |

3.3 Urnenbeisetzung

70,-- Euro

3.4 Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 v.H.

4. Umbettungen und Ausgraben von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen erfolgt durch gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an das Unternehmen zu entrichten.

5. Vorzeitiges Einebnen der Grabstätte

- | | |
|--|-------------|
| a) Einebnen durch die Gemeinde | 110,-- Euro |
| b) das Einebnen kann auch in Eigenregie erfolgen | |

6. Benutzung der Ruhekammer und Trauerhalle

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) für die Aufbewahrung | 70,-- Euro |
| b) für die Reinigung | 25,-- Euro |

7. Platteneinfriedigung

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) für ein Reihengrab | 75,-- Euro |
| b) für ein Urnengrab | 65,-- Euro |

8. Sonstige Leistungen

Ausführung von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, den 30.11.2015

Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf

Rasbach

Bürgermeister